

02.09.99

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangs-
verordnung und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

A. Zielsetzung

Mit der Änderung sollen Soldaten und Beamte aus den neuen Bundesländern mit denen aus den alten Ländern versorgungsrechtlich gleichgestellt werden, wenn sie während einer Verwendung im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung erfolgt, einen Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt erwerben.

B. Lösung

Änderungen der

- Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung
- Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sind nicht quantifizierbar, aufgrund der bisherigen Erfahrungen aber als gering einzuschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

02.09.99

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangs-
verordnung und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. August 1999

042 (132) - 372 28 - So 33/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Soldatenversorgungs-
Übergangsverordnung und der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium
der Verteidigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Weier', is written below the text.

**Verordnung zur Änderung der Soldatenversorgungs-
Übergangsverordnung und der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung**

Vom.....1999

Auf Grund des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882) und auf Grund des § 107a Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Soldatenversorgungs - Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 1 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 und 2 findet in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingetreten ist; dies gilt sinngemäß auch für die Berechnung des Ausbildungszuschusses und der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen."

Artikel 2

Beamtenversorgungs - Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Satz 1 und 2 findet in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Verordnungsentwurf verfolgt das Ziel, Soldaten und Beamte aus den neuen Ländern mit denen aus den alten Ländern versorgungsrechtlich gleichzustellen, wenn sie während der Verwendung im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland, die aufgrund einer Übereinkunft mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung erfolgt, einen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt erwerben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Änderung soll die versorgungsrechtliche Gleichstellung der Soldaten aus den neuen Ländern mit denen aus den alten Ländern im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst wegen einer während einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes infolge der dafür typischen erhöhten Gefährdungslage erlittenen Schädigung erreicht werden. Nach dem derzeit geltenden Recht errechnen sich die Versorgungsbezüge für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit aus den Dienstbezügen nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (z. Z. 86,5 vom Hundert der Tabellensätze West). Die für alle Teilnehmer aus den alten und neuen Ländern besondere Art der Einsätze und die damit für alle erhöhte Gefährdungslage erfordern für den Fall einer möglichen Schädigung auch eine gleich hohe versorgungsrechtliche Abfindung, d. h. eine sofortige Berechnung der Versorgungsbezüge aus den Tabellensätzen ohne besondere Bemessung für das „Ostpersonal“. Erfaßt werden demnach Unfälle gemäß § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. § 37 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Fälle des § 63d Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht bei Schädigungen, die nicht die Gewährung der erhöhten Unfallversorgung zur Folge haben, sowie in Fällen des § 27 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes i. V. m. § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Parallelregelung zu Artikel 1 für Auslandseinsätze von Beamten im Sinne von § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Von der Regelung werden Unfälle gemäß § 37 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Fälle des § 46a Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfaßt.

Darüber hinaus werden Beamte aus den neuen Bundesländern, die während der besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes einen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt erwerben, im Hinblick auf den Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes mit den Beamten aus den alten Bundesländern gleichgestellt. Einer entsprechenden Änderung für Soldaten

hinsichtlich der Beschädigtenversorgung bedarf es nicht, da die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung insoweit bereits eine spezielle Regelung enthält.

C. Stellungnahme der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands begrüßen den Verordnungsentwurf.

Der Deutsche Beamtenbund fordert darüber hinaus, beim Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes bzw. beim erhöhten Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes eine Gleichstellung auch bei qualifizierten Dienstunfällen im Inland vorzusehen.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband e.V. lehnt hingegen den Verordnungsentwurf mit der Begründung ab, daß eine versorgungsrechtliche Gleichstellung auch im Falle des einfachen Dienstunfalls und bei Verwendungen im Ausland außerhalb einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes herbeigeführt werden müsse.

Zu den Stellungnahmen ist zu bemerken:

Mit der im Entwurf im Hinblick auf die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts vorgesehenen versorgungsrechtlichen Gleichstellung der Soldaten und Beamten aus den neuen Bundesländern mit denen aus den alten Bundesländern bei gemeinsamen Auslandseinsätzen soll der besonderen Situation bei Auslandsverwendungen im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes Rechnung getragen werden. Weiterungen insbesondere für Inlandseinsätze sind daher - auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten - nicht geboten.

D. Kosten

Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sind nicht quantifizierbar, aufgrund der bisherigen Erfahrungen aber als gering einzuschätzen.

E. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.